

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0 0 2 5 / 2 0 2 4 / B V

Datum:
23.01.2024

Federführung:
Dezernat IV, Amt für Soziales und Senioren

Beteiligung:

Betreff:

**Bezuschussung des Betreuungsvereins des SKM -
Katholischer Verein für soziale Dienste in Heidelberg e.V.
in Höhe der Förderung des Landes Baden-Württemberg
als Kofinanzierung**

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit	06.02.2024	Ö	() ja () nein () ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit stimmt zu, den Betreuungsverein des SKM – Katholischer Verein für soziale Dienste in Heidelberg e.V. auch weiterhin als Kofinanzierung in gleicher Höhe wie das Land Baden-Württemberg zu bezuschussen.

Finanzielle Auswirkungen:

Bezeichnung:	Betrag in Euro:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
• oben genannte Zuschusserhöhung 2024	75.500 €
Einnahmen:	
• keine	
Finanzierung:	
• In 2024 steht ein Ansatz von 33.000 € zur Verfügung. Für die Zuschusserhöhung müssen überplanmäßige Mittel von 42.500 € zur Verfügung gestellt werden.	
Folgekosten:	

Zusammenfassung der Begründung:

Der Betreuungsverein des SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Heidelberg e.V. trägt dazu bei, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, auszubilden und fachlich zu unterstützen, und wird aus diesem Grund von Seiten der Stadt Heidelberg bezuschusst. Die Verwaltungsvorschrift des Landes über die Förderung von Betreuungsvereinen sieht vor, dass sich dieser Zuschuss der Kommune auf die gleiche Höhe wie der Zuschuss des Landes Baden-Württemberg beläuft.

Begründung:

Betreuungsvereine beraten und unterstützen ehrenamtlich tätige Betreuerinnen und Betreuer sowie Personen, die aufgrund einer Vollmacht vertretungsberechtigt sind (Bevollmächtigte). Zudem versuchen sie, Menschen für das Ehrenamt der rechtlichen Betreuung zu gewinnen. Sie arbeiten bei der Vermittlung von ehrenamtlichen Betreuungen eng mit den örtlichen Betreuungsbehörden und Betreuungsgerichten zusammen.

Für die örtlichen Betreuungsbehörden sind Betreuungsvereine unverzichtbare Partner, um die nach dem Betreuungsgesetz übertragenen Aufgaben erfüllen zu können. Wichtiger Partner der Heidelberger Betreuungsbehörde ist deshalb seit vielen Jahren der Betreuungsverein des SKM - Katholischer Verein für soziale Dienste in Heidelberg e.V.; er wurde am 14.09.1992 in Heidelberg eingerichtet und unterstützt seither die örtliche Betreuungsbehörde dabei, ehrenamtliche Betreuerinnen und Betreuer zu gewinnen, auszubilden und fachlich zu unterstützen.

Betreuungsvereine werden vom Land Baden-Württemberg gefördert. Voraussetzung ist, dass sich die kommunalen Betreuungsbehörden an den Ausgaben der Betreuungsvereine mindestens in gleicher Höhe wie das Land beteiligen. Der Sozialausschuss der Stadt Heidelberg hatte deshalb bereits in seiner Sitzung am 12.05.1993 beschlossen, den Betreuungsverein des SKM jährlich komplementär zu den Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg zu fördern, damals mit 33.000 DM. Dieser Zuschuss stieg, parallel zur Landesförderung, auf zuletzt 32.600 € im Jahr 2022.

Mit der Reform des Vormundschafts- und Betreuungsrechts zum 1. Januar 2023 trat mit Beschluss der entsprechenden Verwaltungsvorschrift am 3.7.2023 rückwirkend zum 1. Januar 2023 auch eine Änderung der Förderung der Betreuungsvereine in Kraft, die eine deutliche Erhöhung der Zuwendungen des Landes zur Folge hat. Gründe für die Erhöhung des Zuschusses von 32.600 € im Jahr 2022 auf 75.494,04 € im Jahr 2023 sind:

- die Erhöhung der Grundförderung für eine Vollzeitkraft von 11.500 Euro auf 24.000 Euro
- Einführung einer Pauschale für familiäre ehrenamtliche Betreuung, wenn eine Vereinbarung besteht
- die Erhöhung der Fallpauschalen für auf Vorschlag oder Vermittlung des Betreuungsvereins neu bestellte ehrenamtliche Betreuungen
- Die Erhöhung der Fallpauschalen für die Begleitung und Unterstützung ehrenamtlich geführter Betreuungen
- Die Erhöhung der Anzahl und der Pauschale für förderfähige Veranstaltungen

Die konkrete jährliche Förderhöhe durch das Land ist beispielsweise abhängig von der Anzahl der bestellten Betreuungen, der Größe des bestehenden ehrenamtlichen Betreuerstammes und der Zahl der durchgeführten Informationsveranstaltungen.

Das Land setzt für die Bewilligung auch weiterhin eine kommunale Mitfinanzierung in gleicher Höhe wie das Land voraus.

Die Verwaltung hat dem SKM deshalb – auf der Grundlage des bisherigen Beschlusses des Sozialausschusses aus 1993, nach dem die Stadt Heidelberg den Betreuungsverein des SKM jährlich komplementär zu den Zuschüssen des Landes Baden-Württemberg fördert – für 2023 einen Zuschuss in Höhe von 75.494,04 € gewährt.

Da bei Erstellung des Haushaltsansatzes für 2023/2024 durch die Verwaltung diese Erhöhung noch nicht bezifferbar war, mussten die Mittel im Haushalt 2023 überplanmäßig zur Verfügung gestellt werden. Sie können aus Minderaufwendungen im Zuschussbereich gedeckt werden.

Da sich die Zuschusssumme im Vergleich zum Beschluss aus 1993 jedoch so deutlich verändert hat, bittet die Verwaltung den Ausschuss für Soziales und Chancengleichheit darum, seinen Beschluss mit Wirkung ab 2024 zu erneuern.

Auch 2024 muss der erhöhte Zuschuss aus überplanmäßigen Mitteln mit Deckung aus Minderausgaben im Zuschussbereich zur Verfügung gestellt werden. Ab dem Haushalt 2025 / 26 wird die Verwaltung die entsprechende Zuschusshöhe im Planansatz vorsehen.

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes		
Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
SOZ1	+	Armut bekämpfen, Ausgrenzung verhindern
		Begründung:
		Die Kofinanzierung trägt dazu bei, Ausgrenzung des betreuten Personenkreises zu verhüten und dort Armut zu bekämpfen
		Ziel/e:
SOZ3	+	Solidarität und Eigeninitiative
		Begründung:
		Die geförderten Einrichtungen bieten die Möglichkeit von bürgerschaftlichem Engagement und fördern die Eigeninitiative der Heidelberger Bürger/innen
		Ziel/e:
SOZ12	+	Selbstbestimmung auch alter, behinderter oder kranker Menschen gewährleisten
		Begründung:
		Durch die Förderung der genannten Einrichtungen haben alte, behinderte oder kranke Menschen die Möglichkeit, sich besser zurechtzufinden.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

Keine

gezeichnet
Stefanie Jansen